



**Betreff:**

öffentlich

**Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam**

Erstellungsdatum 29.10.2003

Eingang 902: \_\_\_\_\_

Einreicher: FB Schule und Sport

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
10.12.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
-------------------

Geschäftsbereich 1
--------------------

Geschäftsbereich 2
--------------------

Geschäftsbereich 3
--------------------

Geschäftsbereich 4
--------------------

## **Begründung:**

Gemäß § 106 Brandenburgisches Schulgesetz ist der Schulträger verpflichtet, die Schulbezirke durch Satzung zu bestimmen.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Schulentwicklungsplan 2004-2009 wird der Beschluss der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt erforderlich.

Derzeit ist die Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.12.2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam 14/2001 S. 12 ff) gültig.

Mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Planungszeitraum 2004-2009 wird für jede Grundschule und für Primarstufen an Gesamtschulen ein Schulbezirk festgelegt. Dieser entspricht in seinen Schulbezirksgrenzen dem bisher gültigen Schulbezirk.

Infolge der Eingemeindung gemäß 3.GemGebRefGBbg vom 24. März 2003 sind die Schulbezirke der Gesamtschule Fahrland mit Primarstufe und der Grundschule Hanna von Pestalozza Groß Glienicke hinzugekommen.

Neu ist, dass alle Schulbezirke im Stadtgebiet untereinander deckungsgleich sind. Das heißt, dass für Eltern Wahlfreiheit im Rahmen freier Kapazität unter den Schulen besteht, für ihr Kind die gewünschte Schule auswählen zu können. Der Schulträger regelt die Aufnahmekapazität der Schulen durch Festlegung der Zügigkeit. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Die Anlage zur Satzung entspricht Anlage 3 im Schulentwicklungsplan 2004-2009, Grundschulbezirke der Landeshauptstadt Potsdam ab Schuljahr 2004/2005.

## **Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom .....**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4.Juni 2003 (GVBl. I S. 172)
- § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.Juni 2003 (GVBl. I S. 172)
- §§ 1, 2, 11 des Dritten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landeshauptstadt Potsdam und die Ämter Fahrland und Werder (3.GemGebRefGBbg) vom 24.März 2003 (GVBl. I S. 70)
- § 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2003 vom 25.März 2003 (GVBl. II S. 162)

## **§ 1 Grundsätze**

Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung

1. die Schulbezirke für die Grundschulen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Primarstufen an Gesamtschulen;
2. den Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam, in denen die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, soweit nicht kreisübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen gebildet werden.

## § 2 Schulbezirke

- (1) Die Schulbezirke gemäß §1 Nr. 1 und damit die örtlich zuständigen Grundschulen bzw. Primarstufen an Gesamtschulen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Schulbezirke für die im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich i.S.d. § 106 Abs.2 S.2 BbgSchulG.
- (3) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt wie bisher zunächst an der örtlich zuständigen Grundschule.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.
- (5) Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren gemäß § 1 Nr. 2 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

## § 3 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

<u>Grundschule/ Gesamtschule mit Primarstufe</u>	<u>Zügigkeit</u>
- Grundschule Ludwig Renn (2)	2
- Grundschule Hanna von Pestalozza (6)	2
- Grundschule Max Dortu (8)	3
- Gerhart-Hauptmann-Grundschule (12)	2
- Grundschule Bruno H. Bürgel (16)	3
- Grundschule am Priesterweg (20)	3
- Zeppelin-Grundschule (23)	3
- Eisenhart-Schule (24)	3
- Karl-Foerster-Schule (25/26)	4
- Waldstadt-Grundschule (27)	3
- Schule am Griebnitzsee (33)	3
- Grundschule am Humboldttring (37)	2
- Weidenhof-Grundschule (40)	4
- Grundschule 36/45	4
- Grundschule Im Kirchsteigfeld (56)	3
- Gesamtschule Fahrland (7) mit Primarstufe	2
- Goethe-Schule (21/31) mit Primarstufe	3
- Montessori-Gesamtschule (22) mit Primarstufe	2

**§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.12.2001 außer Kraft.

Potsdam, den .....

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister